

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



DEUTSCHER
LANDKREISTAG



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Lennéstraße 11 · 10785 Berlin

27.3.2026

Bundesministerium für Digitalisierung und
Staatsmodernisierung
Referat DI3

Bearbeitet von

Simon Japs (DST)
Telefon 030 37711-750
E-Mail: simon.japs@staedtetag.de

Nur per Mail an: DI3@bmds.bund.de

Dr. Klaus Ritgen (DLT)
Telefon 030 590097-320
E-Mail: klaus.ritgen@landkreistag.de

Ralph Sonnenschein (DStGB)
Telefon 030 77307-204
E-Mail: ralph.sonnenschein@dstgb.de

Aktenzeichen
II

Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau.

Zu diesem Entwurf nehmen wir gerne Stellung (sub A.), möchten diese Gelegenheit insbesondere aber auch nutzen, um auf aktuelle, gravierende Missstände bei der Verlegung von Telekommunikationslinien im öffentlichen Straßenraum der Kommunen hinzuweisen.

Es ist – nicht zuletzt im Sinne der Akzeptanz für den notwendigen und auch von uns ausdrücklich befürworteten Glasfaserausbau – dringend erforderlich, dass sich die Qualität des Ausbaus sehr deutlich verbessert.

Wir haben die große Sorge, dass einige der nunmehr vorgeschlagenen Bestimmungen dazu nicht nur keinen Beitrag leisten, sondern im Gegenteil die ernsthafte Gefahr bergen, dass die Ausbauqualität weiter leidet. Für dringend erforderlich erachten wir in diesem Zusammenhang auch rechtliche Schritte, die den Überbau wirksam insbesondere dort eindämmen können, wo der Mehrfachausbau von Infrastrukturen sinnlos ist (dazu im Einzelnen unten sub B.).

A. Hinweise zu den vorgeschlagenen Regelungen des Referentenentwurfs

Zu den vorgeschlagenen Regelungen des Referentenentwurfs haben uns folgende kritische Hinweise erreicht:

1. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 1 Abs. 1 TKG-E)

§ 1 Abs. 1 Satz 2 TKG regelt aktuell, dass die Verlegung und die Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen bis zum Ablauf des 31.12.2030 im überragenden öffentlichen Interesse stehen. Mit dieser erst zum 30.7.2025 in Kraft getretenen Bestimmung hat sich der Gesetzgeber ersichtlich an anderen Vorschriften orientiert, die ebenfalls die Errichtung bestimmter Infrastrukturen – z.B. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen (§ 2 EEG) – in das überragende öffentliche Interesse stellen. Allerdings entspricht § 1 Abs. 1 Satz 2 TKG bislang nicht in jeder Hinsicht diesen Vorbildern; insbesondere verzichtet das TKG in seiner aktuellen Fassung darauf, einen Abwägungsvorrang ausdrücklich anzuordnen, wie das bspw. in § 2 Satz 2 EEG der Fall ist. Dieser augenfällige Unterschied erschwert die Auslegung und Anwendung des § 1 Abs. 1 Satz 2 TKG in seiner aktuellen Fassung unnötig. Insoweit ist es zu begrüßen, dass nunmehr eine Anpassung des Wortlauts an vergleichbare Regelungen im Infrastrukturrecht erfolgen soll.

Davon unberührt bleibt allerdings die Grundsatzkritik der kommunalen Spitzenverbände daran, dass der Gesetzgeber mittlerweile einen inflationären Gebrauch von dieser Regelungstechnik macht und immer mehr Vorhaben in das überragende öffentliche Interesse stellt. Das soll – was im Grundsatz zu begrüßen ist – zu einer Beschleunigung von Genehmigungsverfahren beitragen. Allerdings ist das umso weniger der Fall, je mehr Maßnahmen davon profitieren. Vollständig ad absurdum wird dieser Regelungsansatz dann geführt, wenn – wie vom Bundesumweltministerium offenbar geplant – auch bestimmte Naturgüter in das überragende öffentliche Interesse gestellt werden. Der ursprüngliche Ansatz von Vorschriften wie dem § 2 EEG oder auch dem § 1 Abs. 1 Satz 2 TKG ist es gewesen, dass sich der Infrastrukturausbau gegenüber anderen Belangen – und zwar nicht zuletzt aus dem Bereich des Umwelt- und Naturschutzrechtes – in der Abwägung leichter als in der Vergangenheit durchsetzen kann. Dieser Effekt schwächt sich ab, je mehr Belange mit einem Abwägungsvorrang versehen werden, und er verpufft vollständig, wenn sich dies auch auf Naturgüter erstreckt.

2. Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 25 Abs. 1 Nr. 6 TKG-E) und Nr. 9 (§ 34 Abs. 6 TKG-E)

Die vorgeschlagenen Regelungen in §§ 25 Abs. 1 Nr. 6, 34 Abs. 6 TKG-E sind im Zusammenhang zu sehen; sie betreffen die Migration von Kupfer- zu Glasfasernetzen. § 25 Abs. 1 Nr. 6 TKG-E ermächtigt die Bundesnetzagentur, dem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht – de facto also der Deutschen Telekom AG – im Vergleich zur aktuellen Rechtslage weitergehende Transparenzverpflichtungen aufzuerlegen. Der Regelungsvorschlag für § 34 Abs. 6 TKG-E stellt dagegen sicher, dass im Verfahren der Kupfer-Glas-Migration künftig auch die Interessen von Glasfaser ausbauenden Drittunternehmen zu berücksichtigen sind.

Beide Neuregelungen sind aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich zu begrüßen. Sie begegnen insbesondere dem Risiko, dass das marktmächtige Unternehmen durch einen selektiven Einsatz seines Initiativrechtes zur „Abschaltung“ von Kupfernetzen den Wettbewerb auf dem Glasfasernetz beeinträchtigt. § 34 TKG in seiner aktuellen Fassung bietet dem Unternehmen jedenfalls die Möglichkeit, seine auf dem Kupfernetz basierende Marktmacht auf das Glasfasernetz zu transferieren, in dem es vorrangig für solche Gebiete die Abschaltung des Kupfernetzes in die Wege leitet, in denen es bereits selbst über eine

flächendeckende Glasfaserinfrastruktur verfügt, in Gebieten, in denen andere Unternehmen bzw. Kommunen im Rahmen des Betreibermodells eine solche Infrastruktur aufgebaut haben, dagegen von einer Abschaltung absieht.

Ein solches Verhalten mag aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll sein, würde aber den flächendeckenden Ausbau von Glasfasernetzen weiter erschweren. Dass Telekommunikationsunternehmen zu derartigen, strategisch geleiteten, das allgemeine Interesse an einem möglichst schnellen Ausbau der Glasfasernetze ausblendenden Entscheidungen neigen, wird derzeit nicht zuletzt an der sog. Überbauproblematik deutlich. In Gebieten mit ausgebauten Glasfasernetzen sollte die Kupfernetzabschaltung daher ggf. auch ohne Initiative des Inhabers des Kupfernetzes möglich sein. Deshalb kann die jetzt vorgeschlagene Neuregelung nur ein erster Schritt sein.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände gehört der Übergang von Kupfer- zu Glasfasernetzen im Übrigen zu den größten Herausforderungen im Bereich der digitalen Infrastrukturen, die in den nächsten Jahren zu bewältigen sind. Wichtig ist dabei vor allem, dass es möglichst nicht zu einer erzwungenen Migration von Kupfer auf Glas kommt. Voraussetzung dafür ist nicht nur, dass alle Verbraucher tatsächlich Zugang zu einem Glasfaseranschluss haben. Die Erschließung eines Gebietes (nur) „homes passed“ reicht daher nicht aus. Hier sehen wir noch einen erheblichen Ausbaubedarf. Es kann eine Vielzahl von Gründen geben, warum eine Immobilie ungeachtet der Tatsache, dass Glasfaserkabel im Straßenraum verfügbar ist, noch nicht mit diesem Netz verbunden ist. Auch wenn es in erster Linie im Verantwortungsbereich der Hauseigentümer liegt, diesen Anschluss sicherzustellen, sollte erwogen werden, dafür besondere Anreize bis hin zur Förderung zu schaffen. Auch flächendeckende Nachverdichtungsprogramme können Voraussetzung für die Abschaltbarkeit von Kupfernetzen sein. Insoweit ist mit dem Lückenschlussprogramm des Bundes bereits ein erster Schritt in die richtige Richtung unternommen. Dies gilt es zu verstetigen und auszubauen.

In nicht eigenwirtschaftlich zu erschließenden Regionen, in denen es bislang noch an einer Versorgung mit Glasfaserleitungen fehlt, ist darüber hinaus sicherzustellen, dass es weiterhin nachhaltige und leistungsstarke Förderprogramme gibt, die einen möglichst umfassenden Glasfaserausbau ermöglichen. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass aufgrund der insgesamt angespannten Haushaltslage auf kommunaler Ebene der erforderliche Eigenanteil zunehmend zu einem entscheidenden Faktor wird. Dem könnte durch eine Reduzierung des kommunalen Eigenanteils begegnet werden, wobei sich diese nicht zu Lasten derjenigen kommunalen Gebietskörperschaften auswirken darf, die sich bereits sehr frühzeitig für den Glasfaserausbau engagiert haben.

Ausdrücklich zu betonen ist überdies, dass Technologien wie Satelliten oder Mobilfunkverbindung keine Alternativen zu Glasfaserleitungen sind. Die Existenz eines Glasfasernetzes ist daher unverzichtbare Voraussetzung der Abschaltung des Kupfernetzes. Das gilt auch für Gebiete, die bislang mit HFC-Netzen versorgt werden. Der Schutz der kupferbasierten HFC-Netze muss bald auslaufen und diese in absehbarer Zukunft den klassischen Kupfernetzen gleichgestellt werden. HFC-Netze bremsen in vielen Kommunen den Glasfaserausbau. Solange sie privilegiert bleiben, erschweren sie den flächendeckenden Ausbau und verzögern die Kupfer-Glas-Migration.

Sofern mit einem flächendeckenden Glasfasernetz bis in die Häuser und Wohnungen die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine Migration des Anschlusses gegeben sind, müssen die Telekommunikationsunternehmen durch attraktive Angebote einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, dass möglichst viele Kunden sich freiwillig zu einem Wechsel hin zur Glasfaser entschließen. Im Vergleich zum aktuellen Niveau höhere Preise für gleichbleibende oder nur geringfügig höhere Übertragungsraten haben dagegen eine prohibitive Wirkung und verstärken die ohnehin gegebene Tendenz, an bestehenden Versorgungslösungen festzuhalten.

3. Zu Art. 1 Nr. 25 (§§ 78 ff. TKG-E – Gigabitgrundbuch)

In Teil 5 (§§ 78–86 TKG-E) werden die Bereitstellung und Weitergabe bzw. Veröffentlichung von Informationen über Infrastruktur und Netzausbau sowie das Gigabit-Grundbuch geregelt. Gut verfügbare Daten unterstützen die Netzplanung, können den Ausbau beschleunigen und die Kosten senken. Viele der geplanten Vorgaben, unabhängig davon, ob sie sich an öffentliche Stellen oder an Netzbetreiber richten, werfen jedoch insbesondere in Bezug auf Bürokratieaufwand und tatsächliche Beschleunigung Fragen zur Verhältnismäßigkeit auf.

Der Aufwand für die Bereitstellung der Daten steht bislang in keinem ausgewogenen Verhältnis zur tatsächlichen Nutzung. Denn die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur ist in Deutschland nach wie vor die Ausnahme, während wiederholte Straßenaufbrüche und benachbarte Sendeanlagen weit verbreitet sind. Es bleibt zu hoffen, dass die erweiterte Datenverfügbarkeit zu einer höheren Mitnutzung führt.

Problematisch sehen die Kommunen die Änderung in § 83 Absatz 1. Bisher mussten nur Liegenschaften gemeldet werden, die für den Mobilfunknetzausbau geeignet sind. Diese wichtige Einschränkung soll nun entfallen. Zwar müssen die Kommunen die Daten nicht mehr direkt an die zentrale Informationsstelle des Bundes melden, da sie künftig aus vorhandenen behördlichen Registern der Länder, insbesondere aus ALKIS, bezogen werden. Es besteht jedoch die Befürchtung, dass die Kommunen über die Länder künftig zu mehr Datenlieferungen verpflichtet werden.

Der Aufwand entsteht jedoch nicht allein durch die Bereitstellung der Daten. Auch die Verfügbarkeit von Liegenschaften, die nicht zur Nutzung geeignet sind, erhöht den Aufwand für die Kommunen. Niemand profitiert, wenn beispielsweise das Brandenburger Tor im Gigabit-Grundbuch auftaucht, da dort kein 15 Meter hoher Antennenträger errichtet werden kann. Neben offensichtlich ungeeigneten Standorten gibt es zahlreiche Liegenschaften, die aus Sicherheitsgründen oder anderen Gründen für den Mobilfunk ungeeignet sind. Werden diese gemeldet, ist die Ungeeignetheit oft nicht erkennbar, was bei Netzbetreibern falsche Erwartungen weckt. Dies verzögert den Ausbau eher, als dass er beschleunigt wird. Im schlimmsten Fall beharrt ein Netzbetreiber auf seiner Nutzungsabsicht, während die Kommune ablehnt. Solche Auseinandersetzungen verursachen hohen Arbeitsaufwand auf beiden Seiten und verzögern das Projekt. Zudem können Bürgerinnen und Bürger betroffen sein, was am Ende zu einer generellen Ablehnung des Ausbaus in der Anwohnerschaft führen kann.

Deswegen ist es aus Sicht der Kommunen bei § 79 besonders wichtig, dass die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1309 nur so weit umgesetzt werden, wie dies die Verordnung vorgibt. Die Kommunen sind überzeugt, dass die Bereitstellung von Daten, die über unbebaute Grundstücke hinausgehen und nicht bereits in einer Datenbank in einem passenden Format zur Verfügung stehen, bei einer Kosten-Nutzen-Analyse immer als unverhältnismäßig eingestuft werden müssen. Folglich ist die Interpretation der in Artikel 4 Absatz 7 b aufgeführten Regelung von großer Bedeutung. Da diese Ausgestaltung auf Grundlage der Ermächtigung in § 86 erfolgen soll, weisen die Kommunen auf die dringende Notwendigkeit hin, sie bei der Verordnung ausreichend zu beteiligen.

4. Zu Art. 1 Nr. 39 (§ 127 Abs. 3 TKG-E – Fristverkürzung und Vollständigkeitsprüfung)

Die Verkürzung der Frist bis zum Eintritt der Zustimmungsfiktion für die wegerechtliche Zustimmung gem. § 127 Abs. 3 TKG von drei auf zwei Monate lehnen wir ab. Nach unserem Dafürhalten hätte eine solche Maßnahme keinen nennenswerten Einfluss auf Geschwindigkeit des flächendeckenden Gigabitausbaus. Schon zurückliegende Fristverkürzungen hatten keinen messbaren Beschleunigungseffekt. Es ist nicht ersichtlich, warum dies aufgrund einer erneuten Restriktion künftig der Fall sein sollte.

Wir weisen erneut darauf hin, dass die maßgeblichen Einflussfaktoren für das Tempo des Gigabitausbaus in Deutschland nicht mit dem Zustimmungsverfahren nach § 127 Abs. 3 TKG verknüpft sind. Schon gegenwärtig – vor allem aber zukünftig – wird der Ausbau zunehmend gehemmt durch exorbitante Preissteigerungen für Bauleistungen, Fachkräftemangel und die drastische Kürzung der Gigabitförderung des Bundes. Aufgrund dieser Einflussparameter erwarten wir eine weitere spürbare Abnahme der Dynamik des eigenwirtschaftlichen sowie – angesichts der Kürzung der dafür zur Verfügung stehenden Mittel – auch des geförderten Ausbaus. Dem mit der Verkürzung der Zustimmungsfrist der Straßenbaulastträger begegnen zu wollen und damit die Entscheidungssouveränität sowie -sorgfalt der kommunalen Straßenbaulastträger für marginale und punktuell beschleunigte Erteilung von Zustimmungen im Einzelfall zu opfern, setzt an der falschen Stelle an.

Gravierender ist jedoch, dass mit einem solchen Ansatz die kommunale Ebene rigoros unter unbotmäßigen Zeitdruck gesetzt und damit das Risiko nicht ausreichender Prüfungstiefe den kommunalen Genehmigungskörperschaften aufgelastet wird. Treten besondere Umstände ein, wie etwa Erkrankung, Urlaub oder kurzfristig nicht zu beseitigende personelle Engpässe, ist die Durchführung eines rechtsstaatlich einwandfreien Verwaltungsverfahrens oft nicht mehr zu gewährleisten. Insbesondere Umstände dieser Art lassen sich auch nicht durch die Möglichkeit, die Zustimmungsfrist in schwierigen Fällen um zwei Monate zu verlängern auffangen, da sie schlicht nicht erfasst werden.

Gleiches gilt für die Verkürzung der Frist der Unvollständigkeitsanzeige auf zwei Wochen. Den Wegebausträgern sollte zumindest eine Fristverlängerungsmöglichkeit in Ausnahmefällen wegen nicht zu vertretender Hinderungsumstände (Erkrankung, Urlaub oder kurzfristig nicht zu beseitigende personelle Engpässe) eingeräumt werden, sowohl für die reguläre Zustimmungsfrist als auch für die Unvollständigkeitsanzeige.

5. Zu Art. 1 Nr. 39 (§ 127 Abs. 3 Satz 6 TKG-E – Nachricht der Mitteilung über den Eintritt der Zustimmungsfiktion)

Der Zweck dieser geplanten Mitteilungspflicht über den Eintritt der Zustimmungsfiktion erschließt sich uns nicht. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, „durch die Verpflichtung der Wegebausträger, den Eintritt der Zustimmungsfiktion schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, erhält der Antragsteller einen Nachweis für das Vorliegen einer Zustimmung nach § 127 Absatz 1.“

Die Rechtsfolge des Eintritts der Genehmigungsfiktion nach Ablauf der Frist tritt jedoch bereits kraft Gesetzes ein. Es bedarf mithin in diesem Zusammenhang keines „Nachweises“ mehr der ohnehin keinerlei materielle Rechtswirkung entfalten könnte. Darüber hinaus erhielte der Antragsteller keinen Nachweis über das Vorliegen einer Zustimmung, sondern lediglich über den Eintritt der Fiktion einer Zustimmung. Ein Faktum, das der Antragsteller ohne dezidierte Mitteilung unschwer selbst erkennen kann. Einzig relevante Folge dieser erwogenen Mitteilungspflicht wären eine Erhöhung des kommunalen Verwaltungsaufwandes und damit verbunden eine Bindung von Verwaltungskräften, die für die reguläre Antragsbearbeitung temporär nicht mehr zur Verfügung stehen. Es sollte einleuchten, dass mit dem Zusatzaufwand einer solchen Mitteilungspflicht keine Verfahrensbeschleunigung einhergehen kann.

6. Zu Art. 1 Nr. 39 (§ 127 Abs. 4 TKG-E – Genehmigungsfreie bauliche Maßnahmen)

Im Hinblick auf § 127 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TKG-E bestehen gegen eine Genehmigungsfreistellung für Hausstiche keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Fahrbahn nicht gequert wird. Ist eine Fahrbahnquerung erforderlich, bedürfen insbesondere die Tiefe der Querung, etwaige

Aufgrabungen sowie die Wiederherstellung des Oberbaus der Abstimmung mit dem Wegebau-
lastträger.

Allerdings trifft der geplante § 127 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 TKG-E auf erhebliche Bedenken. So wird aus unserer Mitgliedschaft gefordert, Straßengrundstücksbestandteile sollten eindeutig, etwa unter Rückgriff auf die Begrifflichkeiten der DIN 18220, bezeichnet werden. Zudem solle klargestellt werden, dass das Bankett auch bei Strecken unter 100 Metern von Leitungen freizuhalten ist. Die derzeitige Formulierung ließe besorgen, dass Arbeiten im Randstreifen ohne Zustimmung zugelassen werden könnten. Im vorgesehenen Anzeigeverfahren müsse ferner prüfbar sein, ob die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden, insoweit seien Mindestanforderungen an die vorzulegenden Unterlagen zu stellen. Schließlich solle klargestellt werden, dass die Genehmigungsfreiheit nach dem TKG eine erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung unberührt lässt. Nicht zu vernachlässigen ist auch die mögliche Schädigung von Straßenbäumen. Befinden sich im geplanten Bereich Bäume, ist eine Genehmigung unerlässlich. Die einschlägigen Regelwerke zum Baumschutz (u. a. DIN 18920, R SBB 2023) sind auch in diesen Fällen uneingeschränkt anzuwenden.

7. Zu Art. 1 Nr. 39 (§ 127 Abs. 7 TKG-E – mindertiefe Verlegung)

Aus Sicht des Deutschen Städtetags sowie des Deutschen Landkreistages ist auch die Neu-
regelung des § 127 Abs. 7 Satz 1 TKG-E zu kritisieren.

Die bisherige Regelung in § 127 Abs. 7 TKG wurde zu einem Zeitpunkt erlassen, als es noch keine anerkannten Regeln der Technik für die „mindertiefe Verlegung“ gab. Nun gibt es Regeln in Form der DIN 18220 für „Trenching“-Verfahren. Insofern überrascht, dass in § 127 Abs. 7 Satz 1 erneut ermöglicht werden soll, eine von den anerkannten Regeln der Technik (also auch der DIN 18220) abweichende Mindestüberdeckung anzuzeigen/vorzunehmen. Die Anerkennung, die mindertiefen Verlegungstechniken durch die aufwändige Erarbeitung einer DIN verschafft werden sollte, wird auf diese Weise wieder in Frage gestellt. Ein Bedürfnis für weitere „innovative“ Verlegungsmethoden ist aus unserer Sicht nicht erkennbar.

Erschwerend kommt hinzu, dass auch die bisherige Haftungsregelung in § 127 Abs. 7 Satz 2 TKG („Eine mindertiefe Verlegung darf erfolgen, wenn der Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehenden Kosten oder den etwaig höheren Erhaltungsaufwand übernimmt“) gestrichen werden soll. Diese sollte erhalten bleiben.

8. Zu Art. 1 Nr. 39 (§ 127 Abs. 9 TKG-E notwendige Untersuchungen zur Vorbereitung der Planung und Durchführung)

Zur Vorbereitung der Planung und Durchführung notwendige Untersuchungen einschließlich des Eingriffs in den öffentlichen Weg sollen künftig bereits nach bloßer Mitteilung zwei Wochen vor Durchführung zulässig sein. Darunter fallen nach der Gesetzesbegründung insbesondere auch Bohrkernentnahmen. Solche Eingriffe stellen sich aus Sicht der Wegebau-
lastträger nicht als belanglos dar. Ihnen muss deshalb zugestanden werden zu prüfen, ob bereits eigene Erkenntnisse - z.B. in Form von Oberbauuntersuchungen oder Bohrkernuntersuchungen - vorliegen und ob weitere Belange betroffen sind. Zwei Wochen genügen hierfür regelmäßig nicht. Die Frist sollte deshalb auf vier Wochen verlängert werden. Zudem sollte klargestellt werden, dass vorbereitende Untersuchungen nicht über das für die Planung übliche und notwendige Maß hinausgehen dürfen und dass vorübergehende Kennzeichnungen weder Markierungen noch Beschilderung oder sonstige Straßenausstattung in ihrer Aussagekraft beeinträchtigen dürfen.

9. Zu Art. 1 Nr. 40 (§ 127a TKG-E – Anzeigeverfahren allgemein)

Das Anzeigeverfahren nach § 127a wird in der gegenwärtig erwogenen Form von unserer Mitgliedschaft in breiter Front abgelehnt. Uns ist bewusst, dass Anzeigeverfahren Bestandteil der föderalen Modernisierungsagenda sind, deren Zielsetzung die Städte, Landkreise und Gemeinden gutheißen und, soweit möglich, zu unterstützen bereit sind. Das darf jedoch nicht den Blick darauf verstellen, dass das vorgesehene Modell des Anzeigeverfahrens nach § 127a TKG-E in der Praxis nicht funktionieren kann. Auch wurde aus unserer Mitgliedschaft die Auffassung vertreten, die ohnehin schon wegen der gebundenen Zustimmungsentscheidung geschwächte Position der Wegebausträger werde durch den gänzlichen Entzug der Entscheidungsgewalt für die vorgesehenen Anwendungsfälle in unzulässigem Maße reduziert, was gegen die aus Art. 28 Abs. 2 GG erwachsende Gebietshoheit der kommunalen Gebietskörperschaften verstoße.

10. Zu Artikel 1 Nr. 40 (§ 127a Abs. 1 und 2 TKG-E – Erstreckung auf Maßnahmen, die voraussichtlich sechs Monate nicht überschreiten)

Der Anwendungsbereich des §127a TKG-E ist in zeitlicher Hinsicht deutlich zu weit gefasst. Eine geplante Dauer der Baumaßnahme von bis zu sechs Monaten beschränkt sich nicht auf kleinere, eher unbedeutende Eingriffe in öffentliche Straßen und Wege, für die ein Anzeigeverfahren allenfalls geeignet wäre. Sie erfasst vielmehr regelmäßig Vorhaben, die sich über eine wesentliche Strecke der Bausaison erstrecken können, etwa weil sich Schwierigkeiten erst im Bauablauf (z.B. Liefer-, Kolonnenengpässe etc.) ergeben.

Unklar bleibt auch, welche Konsequenzen aus der Überschreitung der Sechsmonatsfrist im Anzeigeverfahren erwachsen. Unseres Erachtens wäre für die noch unerledigten Bauarbeiten ein Zustimmungsantrag gem. § 127 Abs. 1 zu stellen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 40 (§ 127a Abs. 3 und 4 TKG-E – Nachweis der Fachkunde und Zuverlässigkeit)

Das vorgesehene Verfahren zum Nachweis der Fachkunde und Zuverlässigkeit ist nicht geeignet, qualitative einwandfreie Baumaßnahmen im Anzeigeverfahren sicherzustellen.

Der für die Inanspruchnahme des Anzeigeverfahrens notwendige Nachweis der Fachkunde und Zuverlässigkeit soll geknüpft sein an drei von Wegebausträgern ausgestellte Bescheinigungen über einwandfrei verlaufene Baumaßnahmen. Hierbei wird nicht berücksichtigt, dass Fachkunde eine personengebundene Eigenschaft ist, die sich nicht generalisieren lässt. Ein Unternehmen mit zehn Baukolonnen, von denen nur eine mit zuverlässigen und fachkundigen Mitarbeitern besetzt ist, kann sich nach drei erfolgreichen Baumaßnahmen dieser Kolonne mit einem Fachkundenachweis versehen lassen, der auch den restlichen mit Hilfskräften bestückten Kolonnen direkten Zugang zum bundesweit anzuwendenden Anzeigeverfahren gewährt.

Die in diesem Zusammenhang als Regulativ gedachte Rücknahme des Fachkundenachweises kann die beabsichtigte Wirkung nicht ausreichend entfalten, da diese Maßnahme nur dem betroffenen Wegebausträger bekannt wäre. Um Wirkung für den gesamten Anwendungsbereich des Anzeigeverfahrens zu entfalten, bedürfte es einer bundesweiten tagesaktuellen Datenbank, die für alle Straßenbausträger in Echtzeit einsehbar ist.

Auch bedürfte es einer klarstellenden Regelung darüber, welche Konsequenzen aus der Rücknahme eines Fachkundenachweises erwachsen. Eine solche Maßnahme dürfte jedenfalls nicht ohne Konsequenzen für das bauausführende Unternehmen bleiben.

Darüber hinaus ist absehbar, dass der Sachkundenachweis, respektive dessen Rücknahme, regelmäßiger Streitpunkt zwischen Straßenbausträgern und bauausführenden

Unternehmen sein werden und nicht selten in Rechtsstreitigkeiten münden dürften. Der daraus erwachsende zusätzliche Verwaltungsaufwand dürfte mögliche zeitliche Vorteile des Anzeigeverfahrens vermutlich wieder egalisieren oder gar übersteigen.

Obenstehend haben wir nur auf die augenfälligsten Schwächen der vorgeschlagenen Ausgestaltung des Anzeigeverfahrens hingewiesen. Diese sind schon für sich genommen in einem Maße gravierend, das weitere Detailkritik entbehrlich macht. Wir möchten daher in erster Linie anraten von der Einführung des Anzeigeverfahrens gem. § 127a TKG-E abzusehen.

Zumindest jedoch bedürfte es einer gründlichen Neubetrachtung der Ausgestaltung des Verfahrens. Selbstverständlich zollen wir den Bemühungen von Bund und Ländern um Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung Respekt und werden, wo immer möglich, hilfreiche Beiträge leisten. Um jedoch zweckdienlich für die Beschleunigung des Netzausbaus zu sein, müsste das wegerechtliche Anzeigeverfahren grundlegend überarbeitet werden. Hierfür bieten wir unsere engagierte Mitwirkung an.

12. Zu Artikel 1 Nr. 69 (§ 164 TKG-E - Notruf)

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen ausdrücklich den Artikel 1 Nr. 69 (zum § 164) zum Notruf.

Darüber hinaus empfehlen wir, die Gleichstellung der nationalen Notrufnummer 110 mit der europaweit gültigen Notrufnummer 112 gesetzlich zu verankern. Die europaweit gültige Notrufnummer 112 und die nationale Notrufnummer 110 sind in ihrer Schutzwürdigkeit, Verfügbarkeit und Prioritätsbehandlung gleichwertig zu behandeln. Darüber hinaus ist anzustreben, dass sämtliche Bestimmungen, wie z. B. Vorgaben der EU, o. ä. inhaltsgleich auf die nationale Notrufnummer 110 anzuwenden sind. Außerdem sollten zukünftig keine Unterscheidungen mehr in nationalen rechtlichen Regelungen zwischen den beiden Notrufnummern 110 und 112 erfolgen. Beide Nummern dienen zeitkritischen Lebenserhaltungszwecken und müssen rechtlich und praktisch dieselbe Schutzwirkung entfalten.

Nationale Besonderheiten der 110 (polizeiliche Einsatzketten, nationale Alarmkonzepte) erfordern eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung, damit Anforderungen an Verfügbarkeit, Priorität und Interoperabilität verbindlich gelten. Ohne diese drohen durch Interoperabilitätslücken, unterschiedliche Implementierungen von EU-Vorgaben und abweichende Hersteller-/Netzvarianten Informationsverlust, Medienbrüche und auch Verzögerungen bei der Weiterleitung zwischen 112 und 110.

B. Ergänzende Hinweise: Qualität des Ausbaus steigern – Überbau verhindern

Ausgangs unserer Ausführungen erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass uns aus unserer Mitgliedschaft zunehmend Empörung über die Qualität der Verlegung von Gigabitinfrastruktur in öffentlichen Straßen und Wegen entgegenschlägt. So werden fast durchgängig die im Zuge der Ausbauvorhaben tätigen Tiefbauunternehmen (bzw. die eingesetzte Kette von Subunternehmen) als überwiegend unzuverlässig beschrieben. Es würden beispielsweise getroffene Absprachen nicht eingehalten und Berichtspflichten missachtet. Dies führe dazu, dass die Straßenbaulastträger keine Informationen dazu erhalten, wo, wann und auf welche Weise Straßen in Anspruch genommen werden. Zu oft arbeiteten solche Firmen weit außerhalb der geltenden Regeln der Technik mit der Folge, dass die öffentlichen Straßen nachher erhebliche Schäden aufweisen. Teilweise verblieben derart starke Beschädigungen, dass nach einiger Zeit (u. a. durch Setzungen) die Verkehrsbereiche Gefahrenstellen darstellten. Bereits heute stelle der Ausbau der Breitbandinfrastruktur eine erhebliche Belastung für die Straßenbaulastträger im Hinblick auf die Überwachung, Kontrolle und Prüfung von Ausbauvorhaben dar. Dies auch weil die Telekommunikationsunternehmen ihre Bauaufsicht in immer geringerem Maße wahrnahmen und damit faktisch auf die kommunalen Tiefbauämter übertrügen. Mangelhafte

Bauausführung scheint nach den Schilderungen unserer kommunalen Mitgliedschaft mancherorts eher die Regel als die Ausnahme zu sein.

Wir möchten in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass das Zugriffsrecht der Telekommunikationsunternehmen auf öffentliche Straßen und Wege nur ein abgeleitetes Recht durch Übertragung der Nutzungsberechtigung gem. § 125 Abs. 2 TKG ist. Mittlerweile hat die BNetzA ca. 1800 Unternehmen diese Nutzungsberechtigung übertragen. Angesichts der mittlerweile zahlreich dokumentierten und offenbar mangelhaften Eingriffe in öffentliche Straßen und Wege unter Berufung auf die übertragene Nutzungsberechtigung darf es verwundern, dass bislang keine dieser 1800 Nutzungsberechtigungen widerrufen wurde. Dies wollen wir nicht als Kritik an der BNetzA verstanden wissen. Dieser ist bislang kein Instrumentarium an die Hand gegeben worden, der Lage Herr zu werden und rechtssicher Nutzungsberechtigungen zu widerrufen oder unsachgemäßen Zugriff auf kommunale Verkehrsinfrastruktur in anderer Weise angemessen zu sanktionieren.

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe der BNetzA mit Ländern und kommunalen Vertretern hat über das Jahr 2025 ein Konzept zur rechtssicheren Dokumentation mangelhafter Bauausführung erarbeitet sowie ein mehrstufiges Berichtswesen konzipiert mit dem Ziel, der BNetzA gerichtsfeste Handlungsfähigkeit zu verschaffen. Die Tätigkeit dieser Arbeitsgruppe ruht seit mehreren Monaten. Wir fordern den Bund auf, an dieser Stelle tätig zu werden und eine sachgerechte Überwachung der gem. § 125 Abs. 2 TKG nutzungsberechtigten Unternehmen sicherzustellen, insbesondere die erwähnte Arbeitsgruppe weiterzuführen.

Dies auch deshalb, weil mit dem selbsterrichteten Zugriffsrecht des Bundes gem. § 125 Abs. 1 TKG die Verpflichtung einhergeht dafür Sorge zu tragen, dass die einschlägigen Eingriffe in die kommunale Souveränitätssphäre verhältnismäßig sind und entsprechend schonend vorgenommen werden. Mittlerweile existieren allerdings zahlreiche Belege dafür, dass das Gegenteil im kommunalen Alltag zu verzeichnen ist. Die Entwicklung ist längst aus dem Ruder gelaufen. Fehlerhafte und nachlässige Tiefbaumaßnahmen zur Verlegung von Telekommunikationslinien lösen Jahr für Jahr enormen volkswirtschaftlichen Schaden aus und belasten Städte und Gemeinden, die sich bekanntermaßen in einer beispiellosen Finanzkrise befinden.

Mehrfach wurde uns berichtet, dass sich Subunternehmer zunehmend nicht einmal mehr die Mühe machen, überhaupt einen Antrag nach § 127 Abs. 1 TKG zu stellen, sondern ohne jedwede Mitteilung mit Tiefbauarbeiten beginnen.

Dieser Entwicklung muss Einhalt geboten werden. Die Städte, Landkreise und Gemeinden sehen den Bund in der Pflicht, der zunehmenden Nichtbeachtung gesetzlicher Vorgaben unterschiedener zu begegnen als bisher. Sie halten es für zwingend und längst überfällig der BNetzA einen Hebel an die Hand zu geben und taugliche sowie kategorische Widerrufsbedingungen für Übertragungsakte gem. § 125 Abs. 2 TKG gesetzlich zu verankern. Nur über die Möglichkeit, besser noch die Verpflichtung, der BNetzA erwiesenermaßen unzuverlässigen Unternehmen das Zugriffsrecht auf öffentliche Straßen und Wege konsequent und dauerhaft zu entziehen, wird sich die gegenwärtig zu beobachtende notorische Missachtung gesetzlicher Vorgaben bei der Verlegung von Gigabitinfrastruktur unterbinden lassen.

Abschließend können wir nicht unerwähnt lassen, dass der vermeidbare mehrfache Aufriss kommunaler Straßen und Wege ein beständiges, aber auch zunehmendes Ärgernis für die Städte, Landkreise und Gemeinden darstellt. Die damit regelmäßig einhergehenden Behinderungen der Lebensqualität der Einwohnerschaft sowie die nicht selten vorkommenden Schäden an Verkehrsinfrastruktur und Versorgungsleitungen treffen mittlerweile auf großes Unverständnis in der Bevölkerung. Ein Unverständnis, das sich regelmäßig in den Rathäusern und Landratsämtern bemerkbar macht, nicht in den Amtsstuben der Bundesverwaltung und dies besonders, wenn bereits eine Glasfaserinfrastruktur vorhanden ist deren Überbau als unnötig und aufgezwungen empfunden wird. Wir appellieren erneut an den Bund, Überbau einzudämmen und Kommunen Mittel in die Hand zu geben, unerwünschten Mehrfachausbau zu begrenzen.

Einen Ansatzpunkt hierfür sehen wir im oben schon erwähnten § 125 Abs. 1 TKG. Der Bund mag sich unter Berufung auf entgegenstehendes Verfassungsrecht mit guten Argumenten scheuen ein Überbauverbot anzuordnen, aber er ist nicht gehindert, sein selbsterrichtetes Zugriffsrecht auf kommunale Straßen und Wege in sinnvoller Weise zu modifizieren.

So könnte er beispielsweise sein Nutzungsrecht mit Wirkung für die Nutzungsberechtigten Unternehmen für den ersten Überbau dahingehend einschränken, dass dieser nur zulässig ist, sofern damit eine Vollerschließung bislang telekommunikativ un- oder unterversorgter Bereiche der betroffenen Gebietskörperschaft einhergeht oder Kommunen diesem Ausbau aus anderen Gründen zustimmen. Damit würde gleichzeitig dem „Rosinenpicken“ wirtschaftlich besonders attraktiver Teilgebiete einer Kommune ein Riegel vorgeschoben. Zahlreiche andere Variationen sind denkbar.

Die Städte, Landkreise und Gemeinden warten seit Langem auf ein Signal der Bereitschaft des Bundes mit ihnen über die Problematik des Mehrfachausbaus ernsthaft ins Gespräch zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Uda Bastians
Beigeordnete
des Deutschen Städtetages



Dr. Klaus Ritgen
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Uwe Zimmermann
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes